

Hinweise zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung bis einschließlich

Freitag, 5. Februar 2021, sowie Zeugnisnotenbildung zum Ende des 1. Schulhalbjahres

[...]

Mit der derzeitigen Form der Schulorganisation und den damit einhergehenden Herausforderungen erreichen uns hinsichtlich der Leistungsermittlung und -bewertung zahlreiche Fragen. Wir möchten Ihnen daher noch mehr Sicherheit in Fragen der Leistungsbewertungen geben.

Bitte beachten Sie die folgenden Regeln für den Präsenzunterricht und die Halbjahresnotenbildung auf den Zeugnissen für alle allgemein bildenden Schulen und die Abendgymnasien:

- Im Schulhalbjahr genügt (notfalls) auch eine Note für sonstige Leistungen. Alle bisher tatsächlich erbrachten Leistungen gehen aber in die Notenbildung ein.
- Es werden keine verpflichtenden schriftlichen Lernerfolgskontrollen mehr abverlangt.
- Wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klassenarbeit oder vereinbarte Ersatzleistung erbracht werden konnte, wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt.
- Bereits geschriebene Klausuren oder Klassenarbeiten oder erbrachte Ersatzleistungen behalten reguläre Gültigkeit und werden zur Gesamtnotenermittlung herangezogen.
- Für die Sekundarstufe I und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schulhalbjahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit oder Klausur im Schulhalbjahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen die während der Beschulung in Distanz ausgefallenen Klausuren oder Klassenarbeiten nicht nachschreiben.
- Aufgrund der besonderen Situation und des Unterrichts allein als zugelassene Ausnahme für die Prüfungsvorbereitung sind keine pflichtigen Klausuren oder Klassenarbeiten mehr zu schreiben. Die Notenbildung erfolgt bei etwaig noch „fehlenden“ Leistungen dann wie oben beschrieben.

Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies ermöglicht werden, wenn dies für die Lehrkraft organisatorisch möglich und leistbar ist. Hierzu sind im Rahmen der jeweiligen Begebenheiten vor Ort beispielsweise denkbar (nicht abschließende Aufzählung):

- freiwillige Klausuren oder Klassenarbeiten der ganzen Lerngruppe oder Teilen davon (zur Erinnerung: die Präsenzplicht ist ausgesetzt!),

- Ersatzleitungen in einvernehmlicher Absprache zwischen Lehrkräften und der Schülerin oder dem Schüler bzw. Gruppen von Schülerinnen und Schülern; Art und Anzahl liegt ausdrücklich im schulorganisatorischen Ermessen der Lehrkraft und darf hier nicht zu zeitlicher Überforderung führen,

- eine „kleine“ Note nach Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler. Für alle diese Notenverbesserungsversuche gilt jedoch, dass die Note dann grundsätzlich auch zählt. Ein Verzicht auf diese Verbindlichkeit im Einzelfall liegt allein im freien pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft.

[...]

Die derzeitige Situation stellt für alle an Schule Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Rückmeldungen zum erreichten Leistungsstand sind jedoch gerade jetzt unverzichtbar. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb auf der vorgenannten Grundlage über die erforderlichen Leistungsnachweise, ihre Gewichtung und die Ausschöpfung der Möglichkeiten eines individuellen Lernfortschritts ausführlich informiert und beraten werden. [...]